



Nur im Rahmen eines Ausbildungsvertrags dürfen Fahrschüler ans Steuer

TEXT: RECHTSANWALT PETER BREUN-GOERKE

Das Jahr 2010 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht neue Herausforderungen bereit. Sie waren einem unverändert scharfen Wettbewerb ausgesetzt, der sich in der Zahl der Wettbewerbsverfahren widerspiegelt. Mit über 500 von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl auf hohem Niveau geblieben, wobei mehr als 100 dieser Vorgänge Beratungsanfragen über geplante Werbungen von Fahrschulen betrafen. Diese umfangreiche Beratungstätigkeit zeigt, dass die gute Zusammenarbeit der Wettbewerbszentrale mit den in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) zusammengeschlossenen Fahrlehrerverbänden und den Fahrschulunternehmen fortgesetzt werden konnte.

In den mehr als 400 Beschwerdefällen wurden deutlich weniger Abmahnungen ausgesprochen, was den Trend aus dem vergangenen Jahr fortsetzt und zeigt, dass die Liberalisierung des Werberechts auch im Fahrschulbereich Wirkung zeigt. Mehr als 90 Prozent der Abmahnvorgänge konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere gütliche Einigung abgeschlossen werden. In sechs Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden, was eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr darstellt. Die Zahl der bei der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer



© Hermann Rupp

© Dietmar Fund

Beratung sollte der Werbung vorangehen



Probefahrstunden und Fehler beim Umgang mit der Werbung im Internet zählten 2010 zu den Schwerpunkten der Wettbewerbszentrale.

eingeleiteten Einigungsstellenverfahren hat sich verringert. Sie konnten alle positiv abgeschlossen werden.

IM IMPRESSUM FEHLT HÄUFIG DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

Einer der Schwerpunkte der vorbeugenden Beratung von Fahrschulen, die Mitglied eines in der BVF organisierten Landesverbandes sind, war 2010 die Werbung von Fahrschulen im Internet und die Anforderungen, die insbesondere an das Impressum von Fahrschulseiten zu stellen sind. Neben der Identität des Betreibers ist immer auch die Aufsichtsbehörde nach § 32 Fahrlehrergesetz anzugeben, was leider häufig vergessen wird.

Auch im Berichtsjahr 2010 beschäftigte sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Eine Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Obwohl sich Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer auf

dem 3. Deutschen Fahrlehrerkongress in Berlin für eine nachhaltige und umfassende Ausbildung ausgesprochen und Kompaktausbildungen eine deutliche Absage erteilt hat, ist in der Praxis die Tendenz zu erkennen, die Ausbildung in Kompakt- und Ferienkursen so weit als möglich zu reduzieren. Dabei werden oft jedoch die Grenzen des Zulässigen überschritten.

RENZE VON KOMPAKTKURSEN SOLL GEKLÄRT WERDEN

Die Zusammenfassung des theoretischen Unterrichts entgegen § 4 Abs. 6 Fahrschülerausbildungsordnung in nur fünf Tagen stellt daher einen Wettbewerbsverstoß dar, zu dem der anbietende Un-



Nach § 2 Ziffer 15 Straßenverkehrsgesetz darf am Straßenverkehr ohne Führerschein nur teilnehmen, wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen führt. Keine der genannten Voraussetzungen liegt im Falle der Durchführung einer Probefahrt vor, so dass ein Fahrschüler beziehungsweise Interessent, der eine so angebotene Probefahrt macht, gegen § 2 Ziffer 15 des Straßenverkehrsgesetzes verstößt.

WEITERE KLARSTELLUNG ZU PROBEFAHRTEN AUS BAYERN

Der Bayerische VGH stellt in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass Probefahrten, die der Ermittlung des Standes der Kenntnisse und Fertigkeiten eines Führerscheininteressenten dienen, keine Fahrten seien, die der Ausbildung dienen. Eine solche Fahrt kann also erst dann stattfinden, wenn der Ausbildungsvertrag be-

ternehmer dann auch eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Umstritten ist, ob eine solche Zusammenfassung des theoretischen Unterrichts in sechs Tagen möglich ist. Hier hat die Wettbewerbszentrale Klage erhoben, um eine grundsätzliche Klärung zur Auslegung des § 4 Abs. 6 Fahrschülerausbildungsordnung herbeizuführen.

Das Thema Probefahrtstunden beschäftigt die Fahrlehrerschaft in regelmäßigen Abständen. Bereits 2002 wurde in „Fahrschule“ über einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt (VG Neustadt, Beschluss vom 13.

August 2002, Aktenzeichen 7 L 1115/02) berichtet, in dem das Verwaltungsgericht die

Entscheidung der Verwaltungsbehörde zum Entzug der Fahrerlaubnis bestätigt hatte, weil der Fahrschulinhaber Probefahrtstunden angeboten und durchgeführt hatte. Zum gleichen Ergebnis kommt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung, mit der er die Verweigerung der Erteilung einer Fahrschülerlaubnis als rechtmäßig beurteilt hat (Bayerischer VGH, Beschluss vom 25. Oktober 2010, Aktenzeichen 11 ZB 09.3237).

Probefahrt ohne Vertrag ist auch Wettbewerbsverstoß

reits unterschrieben ist und die Ausbildung begonnen wurde. Führt der Fahrlehrer ohne Ausbildungsvertrag solche Fahrten durch, liegt gleichzeitig ein Wettbewerbsverstoß (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG) vor. Im Bereich des Wettbewerbsrechts hatte das Oberlandesgericht Braunschweig bereits im Jahre 1983 (Beschluss vom 26. August 1983, Aktenzeichen 2 U 63/03, WRP 1984, Seite 147) sowohl die Bewerbung als auch die Durchführung solcher Probe-

LERNEN OHNE ABLENKUNG

Mit dem neuen THEO2 können sich Ihre Fahrschüler gezielt auf den prüfungsrelevanten Lernstoff konzentrieren.

DER NEUE THEO2

Führerschein-Trainer



THEO2
Führerscheintrainer
168,-
zzgl. MwSt.

MIT DEM BEWÄHRTEN, BEI FAHRSCHÜLERN IN GANZ DEUTSCHLAND BELIEBTEM THEO-LERNPROGRAMM

THEO2 wurde speziell für die Bedürfnisse der Fahrlehrer und Fahrschüler entwickelt. Wie sein Vorgänger bietet auch THEO2 die gewohnte Stabilität und Benutzerfreundlichkeit.

- Bewährtes Taschenformat ++ Made in Germany ++ 4,3"
- Display mit robustem Touchscreen ++ USB-Ladebuchse SD-Karten-Schacht ++ Erweiterbarer Speicherplatz

SCHUTZKLAPPE:
Auswechselbar



HÄLT WAS AUS:
Robustes Gehäuse



IHRE WERBEFLÄCHE:
Reklame für Ihre Fahrschule



Sie wollen mehr erfahren?
Gebührenfreies Info-Telefon:
0800-123 88 22
www.THEO-Fuehrerscheintrainer.de

soldan-marketing.de

Führerschein-Trainer
Theo
DAS ORIGINAL

THEO ist ein Produkt der deead GmbH, Schulgraben 2, 83646 Bad Tölz
*Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Vorbeugen ist besser als schlichten

Ein Schwerpunkt war im Berichtsjahr 2010 erneut die vorbeugende Hilfestellung für Fahrschulen mit dem Ziel, nicht erst beim Auftreten von Wettbewerbsverstößen einzuschreiten, sondern mitzuhelfen, derartige Wettbewerbsverstöße bereits im Vorfeld zu vermeiden. In insgesamt 22 Vorträgen im Rahmen von Weiterbildungen

nach § 33 a Fahrlehrergesetz vermittelte der für die Fragen des Fahrlehrerrechts zuständige Jurist der Wettbewerbszentrale in seinem zwei bis drei Zeitstunden umfassenden Unterricht die Grundlagen des Wettbewerbsrechts. Vier Vorträge dieser Art in Schleswig-Holstein, fünf in Bayern und 13 in der Pfalz gaben einen

umfassenden Überblick über alle aktuellen und relevanten Fragen des Wettbewerbsrechts für Fahrlehrer. Hinzu kam ein Vortrag auf der Mitgliederversammlung des Hessischen Fahrlehrerverbandes. Auch 2011 sind wieder ähnliche Beiträge geplant, nach denen man bei seinem Landesverband fragen kann.

fahrten auf Antrag der Wettbewerbszentrale als unzulässig untersagt und diese Auffassung nochmals in einem Hinweisbeschluss im Juli 2007 bestätigt (Beschluss vom 25. Juli 2007, Aktenzeichen 2 U 52/07, F 50766/06). Auch 2010 wurden Werbemaßnahmen im Internet beanstandet, bei denen Fahrschulen gemeinschaftlich für verschiedene Dienstleistungen werben, die aber nicht von jeder einzelnen Fahrschule angeboten werden können, sondern nur von einigen, die im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind.

VERANTWORTUNGSGEBIETE MÜSSEN IMMER KLAR SEIN

Gemeinschaftliche Werbung spart natürlich Kosten und bündelt positive Effekte. In der Werbung muss aber immer deutlich werden, wer im Einzelnen die angebotenen Dienstleistungen tatsächlich anbietet. „Deutlich getrennt und doch gemeinsam“: So könnte man hier die Anforderungen an die Werbung beschreiben. Besonders irreführend wird die Werbung dann, wenn der Ein-



© Dietmar Fund

druck entsteht, es handele sich um Filialen ein und derselben Fahrschule, obwohl mehrere selbstständige Unternehmer an der Werbung beteiligt sind. Für Fahrschüler hat dies die zunächst nicht erkennbare Folge, dass sie nur bei der Fahrschule die Ausbildung absolvieren können, mit der sie auch den Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und nicht etwa in den anderen „Filialen“. Unternehmer, die nur mit einem Firmenschlagwort in die Werbung gingen, musste die Wettbewerbszentrale auf die seit dem 30. Dezember 2008 geltende Verpflich-

tung hinweisen, in der Werbung auch die Identität des Fahrschulbetreibers offenzulegen. Ebenfalls mehrfach mussten Fahrschulen, wenn auch nicht mit einer Abmahnung, darauf hingewiesen werden, dass sie als Dienstleister keine Gebühren erheben mit der Folge, dass das vom Fahrschüler zu entrichtende Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes nicht als „Gebühr“, sondern als „Grundbetrag“ zu bezeichnen ist. Beanstandungen werden auch ausgesprochen, wenn eine Fahrschule in der Werbung die Ausbildung in Klassen anbietet, für die sie keine Fahrschülerlaubnis hat. Da die Ausbildung in der Fahrschule nicht stattfinden kann, ist die Werbung irreführend.

WERBUNG VON KOLLEGEN NICHT DIREKT ANGREIFEN

Ebenfalls schritt die Wettbewerbszentrale gegen Versuche ein, die Werbung einer Fahrschule quasi zunichte zu machen. So wurde gleich mehrfach damit geworben, die in einer Zeitung veröffentlichten Gutscheine einer Fahrschule in einer anderen Fahrschule einzulösen, sogar mit zum Teil über



Oben: Die Wettbewerbszentrale lässt klären, ob eine Pkw-Ausbildung in sechs Tagen zulässig ist. Mit fünf Tagen wäre sie das definitiv nicht Links: Diese Fahrschul-Homepage hat ein vollständiges Impressum, das auch die Aufsichtsbehörde nennt

den Gutscheinbetrag hinausgehenden Beträgen. Diese Form der Behinderung ist wettbewerbswidrig, weil hier die mit einem gewissen finanziellen Aufwand gestaltete Werbung aus dem Markt genommen wird.

Ein solches Verhalten hatte das Landgericht Kassel (LG Kassel, Beschluss vom 19. Oktober 2007, Aktenzeichen 11 O 421/07, F 5 0570/07) schon 2007 als unzulässige Behinderung untersagt. Dem ist nun das Landgericht Aurich in einem Fall gefolgt, in dem drei Fahrschulen damit geworben hatten, die Konfirmationsgutscheine eines Kollegen einlösen zu wollen (LG Aurich, Urteil vom 16. Dezember 2010, Aktenzeichen 2 O 575/10 – nicht rechtskräftig, F 50362/10). In diesem Fall wurde die Abmahnung eines Kollegen vorgelegt, der ebenfalls die Einlösung der Konfirmationsgutscheine beanstandet haben soll. Dass Gericht konnte aber selbst mit der Aussage des Fahrschulkollegen nicht davon überzeugt werden, dass es sich dabei um eine ernsthafte Abmahnung gehandelt hat. Manche Fahrlehrer werden offenbar erst aus eigenem Schaden klug.

Mit FSF-Kursen darf man nicht mehr werben

Zum 31. Dezember 2010 ist der Modellversuch zur freiwilligen Zweiten Fahrausbildungsphase mit dem Fortbildungsseminar für Fahranfänger bundesweit ausgelaufen. Fahrschulen können also solche „FSF-Seminare“ nicht mehr durchführen und damit auch nicht mehr bewerben.

Sowohl aus Flyern, aus Zeitungsanzeigen, aber auch aus den Internetauftritten der Fahrschulen müssen daher Hinweise auf die Durchführung der Seminare entfernt werden. Dies sollte schnellstmöglich geschehen, damit nicht der Eindruck entsteht, als könnten die Kurse zur Probezeitverkürzung in einzelnen Fahrschulen noch durchgeführt werden.

FAHRLERHER : BRIEF

Inspiration und Motivation für die Fahrschule von morgen.



**JETZT
KOSTENLOS
TESTEN**

Bestell-Hotline: 089/203043-1100

Die innovative Reihe für den modernen Fahrlehrer. 10 x jährlich zu den Themen Unterrichtsgestaltung und Unternehmensführung.

- **KOMPAKT**
- **EFFIZIENT**
- **STRUKTURIERT**

